

Statuten des Zweckverbandes



KREISSCHULE HOEK
Halten · Oeking · Kriegstetten

Hinweis

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung und gilt auch für die weibliche Form.

1. Teil: Allgemeines / Grundsätze

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Zweckverband Kreisschule Halten-Oeking-Kriegstetten, hiernach kurz Kreisschule HOEK genannt, bilden die beteiligten Gemeinden nach Absatz 2 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sitz der Kreisschule HOEK ist Kriegstetten.

³ Verbandsgemeinden der Kreisschule HOEK sind die Einwohnergemeinden Halten, Oeking und Kriegstetten.

⁴ Die Kreisschule HOEK kann für einzelne Aufgaben mit weiteren Gemeinden zusammenarbeiten.

§ 2 Zweck

¹ Die Kreisschule HOEK betreibt den Kindergarten und die Primarschule im Auftrag der Verbandsgemeinden.

² Die Kreisschule HOEK bietet eine Kreismusikschule als Abteilung der Kreisschule HOEK an.

³ Die Kreisschule HOEK kann weitere Angebote im Bereich der Bildung anbieten, z.B. freiwilliger Schulsport oder Erwachsenenbildungen.

⁴ Die Kreisschule HOEK übernimmt die Kosten im Bereich der Sonderschulen bis zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht.

⁵ Die Kreisschule HOEK kann schulergänzende Tagesstrukturen anbieten.¹

§ 3 Geltung

Die Kreisschule HOEK wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Standorte

¹ Die Schulhäuser der Verbandsgemeinden sind Standorte der Kreisschule HOEK.

² Die Kreisschule HOEK nutzt im Rahmen von Mietverträgen mit den Verbandsgemeinden die vorhandenen Schulräumlichkeiten. Die Mietverträge (ausgenommen die Anhänge) müssen in allen Verbandsgemeinden inhaltlich identisch sein.

³ Zur Änderung der Mietverträge bedarf es der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

⁴ In den Anhängen zu den Mietverträgen werden die von der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellten Räume aufgeführt.

¹ Statutenänderung 2020

- ⁵ Die Parteien können das unbefristete Mietverhältnis jeweils auf Ende eines Schuljahres (31. Juli) unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist kündigen.

2. Teil: Finanzierung / Kostenteiler / Haftung

§ 5 Kostenbeteiligung

- ¹ Die Kreisschule HOEK führt eine eigene Rechnung.
- ² Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Betriebskosten der Schule im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.
- ³ Das Beteiligungsverhältnis richtet sich nach den offiziellen kantonalen Einwohnerzahlen der Gemeinden am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

§ 6 Haftung gegenüber Dritten

- ¹ Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Zwecks ergeben, haftet die Kreisschule HOEK gegenüber Dritten als öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- ² Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Reicht dieses nicht aus, tragen die Verbandsgemeinden die Haftung anteilmässig nach Massgabe von § 5.

3. Teil: Organe

§ 7 Organe

Die Organe der Kreisschule HOEK sind

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Kreisschulrat (Vorstand im Sinne von § 171 GG);
- c) die Schulleitung;
- d) die Rechnungsprüfungskommission;
- e) die Finanzverwaltung;
- f) das Verbandssekretariat.

§ 8 Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung umfasst 17 Mitglieder, bestehend aus 16 Delegierten und dem Präsidium des Kreisschulrates. Das Präsidium des Kreisschulrates gehört von Amtes wegen der Delegiertenversammlung an.
- ² Jede Gemeinde hat Anspruch auf drei Delegierte. Die restlichen Delegierten werden nach den Einwohnerzahlen verteilt.
- ³ Jede Verbandsgemeinde hat das Recht, Ersatzmitglieder zu wählen.
- ⁴ Massgebend für die Anzahl Einwohner sind die offiziellen kantonalen Einwohnerzahlen am 1. Januar im Wahljahr der Erneuerungswahlen.
- ⁵ Die Delegierten werden für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt Anfang Schuljahr (1. August) des Folgejahres der Erneuerungswahlen.
- ⁶ Die Delegierten müssen in einer Verbandsgemeinde stimmberechtigt sein.
- ⁷ Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil.

⁸ Die Delegierten versammeln sich jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen (Budget und Rechnung). Die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung erfolgt durch das Präsidium.

⁹ Weitere Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) nach Bedarf durch das Präsidium;
- b) auf Verlangen eines Fünftel der Delegierten;
- c) auf Verlangen der Gemeindeversammlung einer Verbandsgemeinde;
- d) auf Verlangen des Kreisschulrates.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung.

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende nicht delegierbare Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über das Budget und Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) Gewährung ausserordentlicher Kredite ausserhalb des ordentlichen Budgets bis max. CHF 100'000.00 pro Jahr;
- c) Nach Krediterteilung der Verbandsgemeinden bzw. innerhalb der Finanzkompetenz gem. lit. b: Erwerb von Grundeigentum, Schaffung, Planung und Bau von Schulräumen und Anlagen sowie Erwerb der notwendigen Einrichtungen;
- d) Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit Ausnahme von Anstellungsverträgen mit finanziellen Auswirkungen ausserhalb des ordentlichen Budgets ab CHF 20'000.00 im Einzelfall und ab CHF 5'000.00 wiederkehrend;
- e) Erlass der rechtsetzenden Reglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung;
- f) Schaffung neuer Stellen im Verwaltungsbereich;
- g) Wahl der Mitglieder des Kreisschulrates;
- h) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- i) Wahl des Präsidenten der Delegiertenversammlung und des Kreisschulrates aus dem Kreis der Mitglieder des Kreisschulrates;
- j) Wahl des Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung.

§ 10 Stimmrecht der Delegierten und Beschluss-Quoren

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

³ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmenden.

⁴ Der Präsident hat den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

⁵ Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 32-40 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

§ 11 Beschlussprotokoll

¹ Die Beschlüsse sind vom Verbandssekretariat zu protokollieren.

² Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Verbandssekretär zu unterzeichnen.

³ Das Protokoll ist innert eines Monats den Verbandsgemeinden und den Delegierten zuzustellen.

⁴ Das Protokoll ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

§ 12 Kreisschulrat

- ¹ Der Kreisschulrat zählt inkl. Präsidium 6 Mitglieder. Die Mitglieder werden durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden für eine Amtsperiode von 4 Jahren der Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf 2 Sitze. Die Amtsperiode beginnt Anfang Schuljahr (1. August) des Folgejahres der Erneuerungswahlen.
- ² Der Kreisschulrat konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten – selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.
- ³ Mit Ausnahme des Präsidenten dürfen Delegierte nicht gleichzeitig dem Kreisschulrat angehören.
- ⁴ Zu den Sitzungen des Kreisschulrates wird einberufen:
 - a) nach Bedarf durch den Präsidenten;
 - b) auf Verlangen des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde.

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen des Kreisschulrates

- ¹ Der Kreisschulrat gewährleistet als oberstes ausführendes Organ die Verbindung mit den Verbandsgemeinden und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er ist zuständig für die strategischen Entscheide der Schule und ist zugleich kommunale Aufsichtsbehörde gemäss § 72 VSG.
- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in den Statuten oder in anderen rechtsetzenden Zweckverbandsreglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Dem Kreisschulrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm der Schule;
 - b) er bereitet die Sach- und Wahlgeschäfte der Delegiertenversammlung vor;
 - c) er erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget, den Rechnungsabschluss und die Rechenschaftsberichte;
 - d) er prüft die Einhaltung des Budgets im Sinne einer Rechtskontrolle;
 - e) er beschliesst über die Aufnahme von Darlehen;
 - f) er schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den kantonalen Aufsichtsbehörden ab;
 - g) er stellt die Schulleitung an und erteilt dieser den Leistungsauftrag;
 - h) er überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung;
 - i) er stellt das Verbandssekretariat an;
 - j) er wählt die Finanzverwaltung;
 - k) er gewährleistet den Schularzt- und Schulzahnarztdienst;
 - l) er schliesst Versicherungen ab;
 - m) er schliesst unter dem Vorbehalt von § 9 d) Verträge und Vereinbarungen ab;
 - n) er erstellt Anträge zur Änderung von Statuten der Kreisschule HOEK und von Einzelgeschäften an der Delegiertenversammlung und Verbandsgemeinden;
 - o) er vertritt den Verband gegen aussen und im Verkehr mit den Verbandsgemeinden;

- p) er kann zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und Themen Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen einsetzen;
 - q) Er sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder in den Verbandsgemeinden die Schule besuchen.
- ⁴ Der Kreisschulrat hat für Ausgaben ausserhalb des ordentlichen Budgets folgende Finanzkompetenzen:
- a) Einmalige Ausgaben bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr;
 - b) Für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis max. 5'000.00 pro Sachgeschäft.
- ⁵ Der Kreisschulrat verfügt zudem über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des genehmigten Budgets und beschlossener ausserordentlicher Kredite gemäss § 9 lit. b. Er kann diese Kompetenz für einzelne Positionen an die Schulleitung delegieren.
- ⁶ Die Unterschriften führen der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit dem Verbandssekretär.

§ 14 Stimmrecht im Kreisschulrat und Beschluss-Quoren

- ¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ² Ein Beschluss des Kreisschulrates bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmenden.
- ³ Der Präsident hat den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- ⁴ Die Beschlüsse sind vom Verbandssekretariat zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Verbandssekretär zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden und den Kreisschulratsmitgliedern zuzustellen. Das Protokoll ist vom Kreisschulrat zu genehmigen.

§ 15 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist allein verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele. Sie führt die Schule im operativen, administrativen, personellen und pädagogischen Bereich und hat die Führungsverantwortung im Bereich Zielbildung, Organisation, Information, Kontrolle und der Förderung. Der Schulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Personalführung, -selektion, und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen des Kreisschulrates;
 - b) ernennt im Bedarfsfall Standortleitungen;
 - c) die Personalbeurteilung;
 - d) die fachliche und administrative Leitung der Schule;
 - e) Schulentwicklung;
 - f) das interne Qualitätsmanagement;
 - g) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets;
 - h) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
 - i) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihr vom Kreisschulrat zugewiesen werden.
- ² Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Kreisschulrates teil und kann jederzeit Anträge unterbreiten.

§ 16 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Als Kontrollstelle wird durch die Delegiertenversammlung eine Rechnungsprüfungskommission für eine gesetzliche Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Sie besteht aus 3 Mitgliedern, die in der Regel den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden angehören. Die Mitglieder werden durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden der Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Jede Gemeinde hat Anspruch auf 1 Mitglied. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen.
- ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig Delegierte oder Mitglieder des Kreisschulrates sein.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selber in Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat.
- ⁴ Sie prüft die Jahresrechnung und die Kostenverteiler. Sie stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- ⁵ Die Delegiertenversammlung kann bestimmen, dass anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Kontrollstelle eingesetzt wird oder dass die Rechnungsprüfungskommission durch einen externen Experten unterstützt wird. Die Vergabe eines allfälligen Mandats liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung.

§ 17 Finanzverwaltung

- ¹ Der Finanzverwaltung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Zweckverbandsrechnung nach den Grundsätzen über das Rechnungswesen der Gemeinden;
 - b) Vorbereitung von Budget und Jahresrechnung sowie des Verteilschlüssels zu Handen des Kreisschulrates;
 - c) Rechnungsstellung an Drittgemeinden bei Zusammenarbeit.
- ² In finanziellen Belangen hat der Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin mit dem Präsidenten und bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten des Kreisschulrates kollektiv zu zweien zu unterschreiben.
- ³ Der Kreisschulrat erlässt für die Finanzverwaltung ein Pflichtenheft.
- ⁴ Der Kreisschulrat kann beschliessen, die Aufgaben der Finanzverwaltung einer Verbandsgemeinde zu übertragen.

§ 18 Verbandssekretariat

- ¹ Dem Verbandssekretariat obliegt die Erledigung der administrativen Arbeiten.
- ² In administrativen Belangen hat der Verbandssekretär mit dem Präsidenten und bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten des Kreisschulrates kollektiv zu zweien zu unterschreiben.
- ³ Der Kreisschulrat erlässt für das Verbandssekretariat ein Pflichtenheft.
- ⁴ Der Kreisschulrat kann beschliessen, die Aufgaben des Verbandssekretariats einer Verbandsgemeinde zu übertragen.

4. Teil: Politische Rechte

§ 19 Politische Rechte

- ¹ Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und Urnenabstimmungen die gleichen politischen Rechte zu, wie in den Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.
- ² Die Einwohner sind jährlich über die Geschäftsführung und über den Finanzhaushalt der Kreisschule HOEK zu informieren.

§ 20 Initiative

- ¹ 1/5 der Stimmberechtigten einer Verbandsgemeinde kann der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen.
- ² Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.

§ 21 Vorprüfung der Initiative

- ¹ Die geplante Initiative ist beim Verbandssekretariat der Kreisschule HOEK schriftlich anzumelden. Es ist festzustellen, ob die Unterschriftenliste der vorgeschriebenen Form entspricht.
- ² Die Vorprüfung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen durch das Präsidium der Kreisschule HOEK.

§ 22 Zustandekommen

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.

§ 23 Behandlung der Initiative

- ¹ Der Kreisschulrat hat die Initiative zu beraten und der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen.
- ² Der Kreisschulrat erklärt eine Initiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist.
- ³ Die Delegiertenversammlung kann der Initiative zustimmen. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ⁴ Stimmt die Delegiertenversammlung der Initiative nicht zu, ist darüber innert eines Jahres an der Urne abzustimmen.
- ⁵ Die übrigen Verfahrensbestimmungen richten sich nach § 82 und 83 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

§ 24 Fakultatives Referendum

- ¹ 1/10 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.
- ² Die Unterschriften sind innert 30 Tage, nachdem der Beschluss amtlich publiziert wurde, beim Verbandssekretariat der Kreisschule HOEK einzureichen.

§ 25 Ausschluss vom Referendum

Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:

- a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht;

- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind;
- c) das Budget;
- d) Geschäfte, deren Auswirkung CHF 100'000.00 einmalig oder CHF 10'000.00 wiederkehrend nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
- e) Zweckverbandsreglemente und Mietverträge;
- f) Disziplinarentscheide;
- g) Wahlen;
- h) Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten.

§ 26 Urnenabstimmung auf Beschluss der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung kann über einen von ihr gefassten Beschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, von sich aus an derselben Sitzung die Urnenabstimmung beschliessen.

§ 27 Antragsrecht Gemeinderat und Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung einer Verbandsgemeinde können dem Kreisschulrat jederzeit Anträge unterbreiten. Diese können als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.

§ 28 Behandlung der Anträge

Der Kreisschulrat hat die Vorstösse zu behandeln und – wenn in deren Kompetenzbereich – der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen.

§ 29 Amtliche Publikation

Amtliche Publikationen der Kreisschule HOEK erfolgen im amtlichen Publikationsorgan unter den drei Verbandsgemeinden.

§ 30 Anordnung von Grundsatz- oder Konsultativabstimmungen

Die Delegiertenversammlung kann Grundsatzabstimmungen oder Konsultativabstimmungen über Geschäfte anordnen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

5. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31 Beschwerden

¹ Beschwerderecht und Beschwerdeverfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und für Schulfragen nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969.

² Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind beim Regierungsrat einzureichen (§ 199 und 200 Gemeindegesetz).

³ Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen zehn Tage.

§ 32 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Über vermögensrechtliche Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 33 Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 34 Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden

Für die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden ist Einstimmigkeit der Verbandsgemeinden erforderlich.

§ 35 Austritt einer Verbandsgemeinde

¹ Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus der Kreisschule HOEK ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf Ende eines Schuljahres möglich. Ein Austritt ist frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Statuten möglich.

² Die austretende Gemeinde haftet beim Austritt anteilmässig für die Verbindlichkeiten der Kreisschule HOEK gemäss § 6.

§ 36 Auflösung des Zweckverbandes

¹ Die Auflösung der Kreisschule HOEK bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden. Im Übrigen gilt § 183 des Gemeindegesetzes.

² Bei der Auflösung der Kreisschule HOEK ist ein Aktiv- oder Passivüberschuss unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 5 zu verteilen.

§ 37 Ergänzendes Recht

Anwendbares ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesetz und die Gesetzgebung für die Volksschule.

§ 38 Staatsaufsicht

Die Kreisschule HOEK untersteht der kantonalen Aufsicht. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat.

§ 39 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigung:

Durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Halten am 9. September 2020

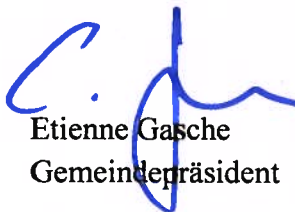


Beat Gattlen
Gemeindepräsident

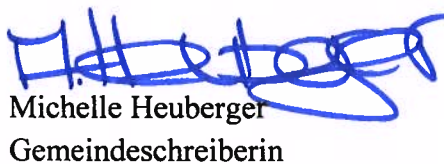


Christine Niederberger
Gemeindeschreiberin

Durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oekingen am 9. September 2020

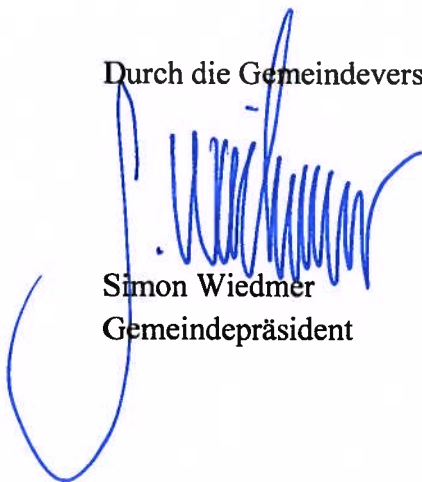


Etienne Gasche
Gemeindepräsident

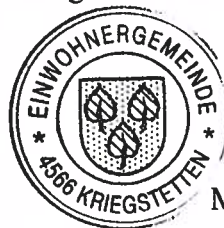
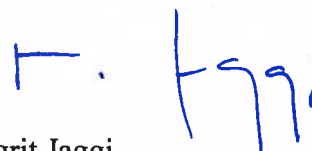



Michelle Heuberger
Gemeindeschreiberin

Durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kriegstetten am 17. September 2020



Simon Wiedmer
Gemeindepräsident

Margrit Jaggi
Gemeindeschreiberin

Durch den Regierungsrat am ...
Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1405 genehmigt.
Solothurn, 28.9. 2021
Staatsschreiber: